

Benennung der Zeitung.	Ort, wo sie erscheint.	Wie viel mal in der Woche oder in welcher Folge.	Säße ganze oder halbe Bögen u. im Durchschnitt jährlich.	Schiffahrts-Verbindungen.		Nächtliche Frachtparte.		Preventions-Antheil für Preußen beim Ueberein kommen in Preußen und an die Provinzen des Reiches.		Antheil für die Post-Anstalten des Reiches.		Erlaßpreis an die Provinzen des Reiches.		Erlaßpreis an die Provinzen des Reiches.		Abonnements-Termin.	Tabe.	
				rel. ig.	rel. ig.	rel. ig.	rel. ig.	rel. ig.	rel. ig.	rel. ig.	rel. ig.	rel. ig.	rel. ig.					
Zweite Abtheilung.																		
I. Neu hinzutretende Debits-Gegenstände.																		
b. Englisch.																		
A. Politische.																		
a Bombay Times	Bombay	monatl. 2	10 33	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	14 3 6	1	
Calcutta Englishman	Calcutta	monatl. 1	25 17 3	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	29 17 6	1	
a China Mail	Hong-Kong	monatl. 1	27 10	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	31 10	1	
Singapore free press	Singapore	monatl. 1	17 21	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	21 2 3	1	
B. Nicht politische.																		
Farmer's Magazine	London	monatl. 1	72 g. B.	14 21	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1 25 3 17 16 3 16 21	16 21	1
2. Veränderungen bei schon aufgenommenen Debits-Gegenständen.																		
a. Französisch.																		
B. Nicht politische.																		
Journal des Demoiselles	Brüssel	monatl. M. S.	2 10	17 6	8 9	2 18	9 2 27	6 2 27	6 1 b. 1/2 ab.									
Journal des Demoiselles 1 ^e Edition	Brüssel	monatl. M. S.	3 19	27 3	13 9	4 2 9	4 16 3	4 16 3	1 b. 1/2 ab.									
3. Zu löschende Gegenstände.																		
a. Französisch.																		
B. Nicht politische.																		
Journal des Chasseurs (auf chinesischem Papier)	Paris																	
Revue national	Brüssel																	

Redigirt im General-Post-Amte.

Berlin, Druck von H. W. Gay.

Amts-Blatt

des Königlichen Post-Departements.

N^o 10.

Verordnung des General-Post-Amtes.

N^o 41. Ausführung des unterm 21. December v. J. zwischen Preußen und Rußland abgeschlossenen Additional-Post-Vertrages.

Zwischen der Königlich Preussischen und der Kaiserlich Russischen Regierung ist unter dem 24. December v. J. ein neuer Additional-Post-Vertrag abgeschlossen worden, welcher mit dem 13. April (1. April alten Stils) d. J. zur Ausführung kommen soll.

Die Post-Anstalten empfangen hierbei einen vollständigen Abdruck von diesem Vertrage mit der Anweisung, sich mit den darin enthaltenen Bestimmungen genau bekannt zu machen und von dem gedachten Termine ab pünktlich danach zu verfahren.

In Bezug hierauf dient denelben noch Folgendes zur Richtschnur.

I. In Betreff der Briefpost-Sendungen.

A. International-Correspondenz.

Zur International-Correspondenz sind alle Briefe u. zu rechnen, welche in Preußen und in solchen Ländern und Orten, woselbst die Preussische Post-Verwaltung Post-Anstalten unterhält, ihren Ursprung haben und nach einem Orte des Russischen Kaiserreiches, einschließlich des Königreiches Polen und des Großherzogthums Finnland, adressirt sind, und umgekehrt alle Briefe, welche in dem Russischen Kaiserreiche mit Einschluß von Polen und Finnland ihren Ursprung haben und nach einem Orte des Preussischen Postbezirktes adressirt sind.

Diese Briefe können nach der Wahl des Absenders entweder unfrankirt oder bis zum Bestimmungsorte frankirt abgefaßt werden. Eine theilweise Frankatur ist nicht statthaft.

Das für die International-Correspondenz zu erhebende Porto bildet sich aus dem Preussischen und aus dem Russischen Porto. Ein Grenzporto kommt nicht in Ansaß.

Das Russische Porto beträgt:

- 1) für die Correspondenz nach und aus allen Russischen Grenz-Post-Anstalten gegen Preußen, zur Zeit also nach und aus Polangen, Tauroggen, Georgenburg, Wirballen, Grajewo, Mlawo, Dobrzyn, Sluzewo, Slupea, Kalisch, Wieruszow und Gzenstochau 1 Sgr.
- 2) nach und aus allen übrigen Orten des Russischen Reiches mit Einschluß von Polen und Finnland 3 Sgr.

Jahrgang 1852. B. 6. März.
Ausgegeben zu Berlin, den 12. März.

Das Preussische Porto beträgt:

A. Für die Correspondenz nach und aus Russland, mit Ausschluß des Königreiches Polen:

- 1) nach und aus den Preussischen Grenzkreisen Memel, Heidekrug, Niederung, Tilsit, Ragnit und Pillkallen 1 Sgr.;
- 2) nach und aus den Regierungs-Bezirken Königsberg und Gumbinnen, mit Ausschluß der ad 1. genannten Grenzkreise 2 Sgr.;
- 3) nach und aus allen übrigen Theilen des Preussischen Postbezirktes 3 Sgr.

B. Für die Correspondenz nach und aus dem Königreiche Polen:

- 1) nach und aus den Preussischen Grenzkreisen gegen Polen, nämlich: Pillkallen, Stallupönen, Goldap, Dlesko, Lyck, Johannisburg, Ortelsburg, Neidenburg, Straßburg, Thorn, Inowraclaw, Mogilno, Gnesen, Breschen, Pleschen, Ostrowo, Schildberg, Kreuzburg, Rosenberg, Lublinitz und Beuthen 1 Sgr.;
- 2) nach und aus den Regierungs-Bezirken Gumbinnen, Königsberg, Marienwerder, Bromberg, Posen, Breslau und Oppeln, mit Ausnahme der ad 1. genannten Grenzkreise 2 Sgr.;
- 3) nach und aus allen übrigen Theilen des Preussischen Postbezirktes 3 Sgr.

Welche Sätze hiernach an Preussischem Porto für die Correspondenz nach und aus Russland und Polen von einer jeden Preussischen Post-Anstalt zu erheben sind, ergibt die anliegend sub A. beigefügte Porto-Taxe.

Für die Local-Correspondenz zwischen den sich gegenüberliegenden gegenseitigen Grenz-Post-Anstalten, zur Zeit also

zwischen Memel	und Polangen,
= Laugszargen	= Tauroggen,
= Schmallingken	= Georgenburg,
= Stallupönen	= Wirballen,
= Lyck	= Grajewo,
= Neidenburg	= Mlawka,
= Gollub	= Dobrzyn,
= Thorn	= Sluzewo,
= Strzalkowo	= Slupca,
= Ostrowo	= Kalisch,
= Kempen	= Bieruszow
und = Lublinitz	= Gzenstochau

beträgt das zu erhebende Gesamtporto nur 1 Sgr. für den einfachen Brief und wird von derjenigen Post-Anstalt ungetheilt bezogen, welche die Correspondenz absendet. Für die unfrankirte Correspondenz jeder Gattung ist daher 1 Sgr. für den einfachen Brief gegenseitig zu vergüten.

Vorstehende sämtliche Portosätze, welche ohne alle Rücksicht auf die Expedition der Correspondenz und ohne Rücksicht darauf, ob die Beförderung zu Lande oder zur See stattfindet, zur Anwendung

kommen, gelten für den einfachen, bis 1 Loth Preussisch incl. schweren Brief. Bei schwererem Gewichte steigt das Porto in der Art, daß für einen Brief

über 1 bis 2 Loth Preussisch incl. der 2fache,
 = 2 = 3 = = = 3fache,
 = 3 = 4 = = = 4fache

u. s. w. von Loth zu Loth ein einfacher Briefportosatz mehr erhoben wird.

Für Zeitungen, Journale, Preis-Courante, gedruckte Circulare und gedruckte Empfehlungsschreiben unter Kreuz- oder Streifband, welche außer der Adresse, dem Datum und der Namens-Unterschrift nichts Geschriebenes enthalten, ist zu erheben:

an Preussischem Porto, ohne Unterschied der Entfernung . . . ½ Sgr. für jedes Loth,
 an Russischem Porto, bis zum Gewichte von 3 Loth Preussisch der einfache Russische Briefportosatz (resp. 1 und 3 Sgr.) und bei schwererem Gewichte 1 Sgr. für jedes Loth mehr.

Als Bedingung dieser Portomoderation gilt, daß die Sendungen bei der Aufgabe vollständig frankirt werden. Nichtfrankirte Kreuz- oder Streifband-Sendungen unterliegen dem tarifmäßigen Briefporto.

Waarenproben und Muster, welche der Zollverhältnisse wegen nur bis zum Gewichte von 3 Loth mit der Briefpost befördert werden dürfen, zahlen bis zum Gewichte von 2 Loth das einfache, und über 2 bis 3 Loth das doppelte Briefporto. Diese Portomoderation findet jedoch nur dann Anwendung, wenn die Waarenproben und Muster auf erkennbare Weise verpackt sind, und der denselben zugefügte Brief nicht mehr als 1 Loth wiegt.

Für recommandirte Briefe aus Preußen nach dem Russischen Kaiserreiche, welche bei der Aufgabe frankirt werden müssen, ist das Preussische Porto nach denselben Sätzen, wie für gewöhnliche Briefe, neben demselben aber noch eine Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. für jeden Brief, ohne Rücksicht auf das Gewicht desselben, zu erheben. In Russischem Porto muß dagegen stets das Doppelte desjenigen Betrages erhoben werden, welcher vertragsmäßig für gewöhnliche Briefe zu vergüten ist.

Recommandirte Briefe aus dem Russischen Kaiserreiche nach Preußen müssen gleichfalls bis zum Bestimmungsorte frankirt werden. Kaiserlich Russischer Seits ist für dergleichen Briefe nur das Porto wie für gewöhnliche Briefe an Preußen zu vergüten.

Eine Werthsangabe bei recommandirten Briefen, welche nach und aus Russland fortan stets mit der Briefpost befördert werden sollen, ist nicht zulässig.

B. Transitirende Correspondenz.

Bei der durch Preußen stückweise transitirenden Correspondenz zwischen dem Kaiserlich Russischen Reiche und anderen fremden Staaten ist in Bezug auf die Berechnung des Portos zu unterscheiden, ob diese letzteren Staaten zum deutsch-österreichischen Post-Verein gehören oder nicht.

In dem ersteren Falle, d. h. wenn die gedachte Correspondenz entweder in einem zum deutsch-österreichischen Post-Verein gehörigen Staate entspringen, oder nach einem solchen Staate bestimmt ist, unterliegen die Briefe denselben Porto-Tax-Bestimmungen, wie die Preussisch-Russische International-Cor-

Correspondenz, indem an Stelle des Preussischen internen Portos lediglich das deutsch-österreichische Vereins-Porto tritt. Letzteres beträgt überall 3 Sgr. für den einfachen Brief, da alle zum deutschen Post-Verein gehörige Staaten, nach und aus welchen die Russische Correspondenz gegenwärtig einzeln den Preussischen Posten zugeführt wird, über 20 Meilen von der Preussisch-Russischen Grenze entfernt liegen.

Hinsichtlich der recommandirten Briefe und Sendungen von Waarenproben gelten ebenfalls dieselben Bestimmungen, welche auf solche Sendungen zwischen Preußen und Rußland Anwendung finden. Für Kreuzband-Sendungen aus den Vereinsstaaten nach dem Russischen Kaiserreiche ist Seitens der absendenden Vereins-Post-Anstalt der diesseitigen Post-Kasse das Russische Porto gleichfalls nach denselben Sätzen zu vergüten, welche für dergleichen Sendungen zwischen Preußen und Rußland bestimmt worden sind.

Was den Portobezug für die durch Preußen transitirende Russische Correspondenz nach und aus den zum deutsch-österreichischen Post-Verein gehörigen Staaten betrifft, so kommen die Bestimmungen des deutschen Postvereins-Vertrages zur Anwendung.

Demgemäß findet der Portobezug, resp. die Porto-Vergütung in folgender Weise Statt:

a) Unfrankirte Correspondenz **aus** Rußland **nach** den Vereinsstaaten.

Preußen bezieht das deutsche Vereinsporto. Die diesseitigen Post-Anstalten haben mithin sowohl dieses Porto, als auch das nach Preußen angerechnete Russische Porto der distribuirenden Vereins-Post-Anstalt in den Correspondenz-Karten in Rechnung zu stellen.

b) Frankirte Correspondenz **aus** Rußland **nach** den Vereinsstaaten.

Preußen bezieht das von Rußland vergütete deutsche Vereinsporto. An die distribuirende Vereins-Post-Verwaltung findet daher diesseits keine Franco-Vergütung Statt.

c) Unfrankirte Correspondenz **aus** den Vereinsstaaten **nach** Rußland.

Die absendende Vereins-Post-Anstalt hat das deutsche Vereinsporto ungetheilt zu beziehen und rechnet solches der Preussischen Post-Verwaltung an.

d) Frankirte Correspondenz **aus** den Vereinsstaaten **nach** Rußland.

Das deutsche Vereinsporto wird von der absendenden Post-Anstalt bezogen, wogegen das Russische Porto der Preussischen Post-Verwaltung zu vergüten ist.

Für die durch Preußen transitirende Russische Correspondenz nach und aus solchen fremden Staaten, welche dem deutsch-österreichischen Post-Verein nicht angehören, stellt sich das Porto zusammen:

- 1) aus dem Russischen Porto;
- 2) aus dem Porto von der Russisch-Preussischen Grenze bis zu demjenigen Punkte, an welchem die Correspondenz den Preussischen Postbezirk oder das Post-Vereins-Gebiet verläßt, und umgekehrt von demjenigen Punkte ab, an welchem dieselbe den Preussischen Postbezirk oder das Post-Vereins-Gebiet erreicht, bis zur Preussisch-Russischen Grenze (Preussisches resp. Vereins-Transitporto); und
- 3) aus dem fremden Porto.

Das Russische Porto ad 1. kommt nach denselben Sätzen zur Erhebung und Vergütung, welche für die Preussisch-Russische Correspondenz bestimmt worden sind.

Das Preussische resp. Vereins-Transitporto ad 2. beträgt durchweg 3 Sgr. für den einfachen, bis 1 Loth incl. schweren Brief. Bei schwereren Briefen steigt dieses Porto nach der für die Preussisch-Russische International-Correspondenz festgesetzten Brief-Gewichts-Progression.

Für das fremde Porto sind, in so weit solches von den Correspondenten in Rußland zu erheben und von der Kaiserlich Russischen Post-Verwaltung an die Preussische Post-Verwaltung zu vergüten ist, unter Zugrundelegung der vorerwähnten Brief-Gewichts-Progression nach Maßgabe der in den betreffenden fremden Staaten geltenden Portotarife oder der bestehenden Verträge Durchschnittssätze bestimmt worden. Eine Nachweisung, aus welcher diese Durchschnittssätze zu ersehen sind, wird sämmtlichen mit Rußland in directem Kartenwechsel stehenden diesseitigen Post-Anstalten durch Vermittelung der vorgelegten königlichen Ober-Post-Directionen zugefertigt werden.

Es wird hierbei ausdrücklich bemerkt, daß diese mit der Kaiserlich Russischen Post-Verwaltung verabredete Vergütungsart des fremden Portos nach Durchschnittssätzen, auf die Auswechslung der fraglichen Correspondenz zwischen Preußen und den bezüglichen fremden Staaten ohne allen Einfluß bleibt, daß vielmehr den betreffenden fremden Post-Verwaltungen das ihnen für die Russische Correspondenz zustehende Porto diesseits lediglich nach denjenigen Sätzen zu vergüten ist, welche zwischen Preußen und diesen fremden Staaten vertragsmäßig festgestellt worden sind.

II. Zu Betreff der Fahrpost-Sendungen.

A. Nach und aus dem Preussischen Postbezirk.

Ein Frankirungszwang findet bei den Fahrpost-Sendungen zwischen Preußen und Rußland nicht Statt. Es ist vielmehr der Wahl des Absenders im Russischen Reiche sowohl, als auch in dem Preussischen Postbezirk überlassen, Geld- und Päckerei-Sendungen nach dem anderen Lande entweder

unfrankirt,

bis zur betreffenden Grenz-Post-Station frankirt, oder

bis zum Bestimmungsorte frankirt

zur Post zu geben.

Das Porto für diese Sendungen bildet sich

- 1) aus dem Preussischen Porto vom Absendungsorte im Preussischen Postbezirk bis zur betreffenden Preussischen Grenz-Post-Station gegen das Russische Reich, und umgekehrt von dieser Grenz-Post-Station bis zum Bestimmungsorte im Preussischen Postbezirk;
- 2) aus dem Russischen Porto von der betreffenden Russischen Grenz-Post-Station gegen Preußen bis zum Bestimmungsorte im Russischen Reiche, und umgekehrt von dem Absendungs-orte im Russischen Reiche bis zu der betreffenden Russischen Grenz-Post-Station gegen Preußen.

Ein Grenz-Porto kommt, in so weit die Sendungen nicht nach einer der gegenseitigen Grenz-Post-Stationen selbst bestimmt, oder in einer solchen entsprungen sind, nicht in Ansatz.

Das Preussische Porto ad 1. ist nach dem für die internen Preussischen Fahrpost-Sendungen gültigen Tarife zu erheben und zu berechnen.

B. Die Erhebung und Berechnung des Russischen Portos ad 2. erfolgt nach dem sub Lit. B. hierbei liegenden Russischen Fahrpost-Tarife.

Für die weiterherkommenden und weitergehenden Sendungen, welche nach einer der gegenseitigen Grenz-Post-Stationen bestimmt oder in einer solchen entsprungen sind, sowie für die Local-Fahrpost-Sendungen zwischen den beiderseitigen Grenz-Post-Stationen bestimmen die Artikel 27. und 28. des Vertrages das Porto und dessen Bezugsweise.

C. Behufs Erhebung des Russischen Fahrpost-Portos ist eine Tabelle zur Reduction der Russischen Währung in Preussisch Courant sub Lit. C., so wie eine Uebersicht zur Vergleichung des Preussischen und Russischen Gewichts sub Lit. D. hier beigelegt.

D. B. Nach und aus den postvereinsländischen und fremden Staaten.

Die durch Preußen transitirenden Fahrpost-Sendungen aus dem Russischen Reiche nach fremden Ländern können unfrankirt oder bis zur Russischen Grenz-Post-Station gegen Preußen frankirt abgesandt werden. Eine weitere Frankatur ist vorerst nicht thunlich. Die aus dem Auslande durch Preußen nach dem Russischen Reiche gehenden Fahrpost-Sendungen können dagegen unfrankirt, bis zum Preussischen Ein- oder Ausgangspunkte frankirt oder auch bis zum Bestimmungsorte frankirt befördert werden.

Das Porto für diese durch den Preussischen Postbezirk transitirenden Fahrpost-Sendungen nach und aus dem Russischen Reiche setzt sich zusammen:

- 1) aus dem fremden Porto;
- 2) aus dem Preussischen Porto von der Grenze des Preussischen Postbezirks bis zur betreffenden Preussischen Grenz-Post-Station gegen das Russische Reich et vice versa;
- 3) aus dem Russischen Porto von der betreffenden Grenz-Post-Station gegen Preußen bis zum Bestimmungsorte im Russischen Reiche, und umgekehrt von dem Absendungsorte im Russischen Reiche bis zur betreffenden Russischen Grenz-Post-Anstalt gegen Preußen.

Das Preussische Porto ad 2. ist nach denselben Tarirungsbestimmungen zu berechnen, welche auf die eigenen Fahrpost-Sendungen der Preussischen Grenz-Post-Stationen nach und aus den betreffenden fremden Ländern Anwendung finden.

Die Erhebung und Berechnung des Russischen Portos ad 3. erfolgt, gleichwie für die Fahrpost-Sendungen zwischen Preußen und Ausland, nach dem anliegenden Russischen Fahrpost-Tarife.

III. Sonstige Bestimmungen.

Die zur Zeit bestehenden Post-Verbindungen zwischen Preußen und dem Kaiserlich Russischen Reiche, so wie die jetzigen Grenz-Stationen bleiben einstweilen unverändert.

Ebenso erleiden die bestehenden Einrichtungen hinsichtlich der Expedition und der gegenseitigen Ueberlieferung der Brief- und Fahrpost-Sendungen vorläufig keine Modification.

Ueber die Behandlung der unbestellbaren Brief- und Fahrpost-Sendungen, der irrig instradirten Briefe und der Laufzettel, ferner in Betreff der Portofreiheit, der gegenseitigen Zutarierung des Portos,

der Abrechnung u. s. w., so wie endlich wegen der Ertrapost-, Courier- und Stafetten-Beförderung enthält der Vertrag so einfache und ausführliche Bestimmungen, daß es einer weiteren Erläuterung derselben nicht bedarf.

Sollten dennoch über den einen oder den andern der obigen Punkte bei den Post-Anstalten Zweifel obwalten, so haben dieselben hierüber bei der ihnen vorgesezten Königlichen Ober-Post-Direction Anfrage zu halten, welche ihnen entweder die erforderliche Belehrung erteilen oder die zweifelhaften Punkte dem General-Post-Amte zur Entscheidung vortragen wird. Berlin, den 6. März 1852.

Redigirt im General-Post-Amte.

A.

Preussische Porto-Taxe

für die Correspondenz nach und aus dem Kaiserlich Russischen Reiche,
mit Ausschluß der Local-Correspondenz zwischen den beiderseitigen Grenz-Post-Anstalten.

(In Art. 12. des Additional-Vertrages vom 24. December 1851.)

Namen der Orte.	Für den ein- fachen, bis 1 Loth schwe- ren Brief. Sgr.	Namen der Orte.	Für den ein- fachen, bis 1 Loth schwe- ren Brief. Sgr.	Namen der Orte.	Für den ein- fachen, bis 1 Loth schwe- ren Brief. Sgr.	Namen der Orte.	Für den ein- fachen, bis 1 Loth schwe- ren Brief. Sgr.
-----------------------	--	-----------------------	--	-----------------------	--	-----------------------	--

A. Nach und aus allen Theilen des Kaiserlich Russischen Reiches, mit alleiniger Ausnahme des Königreiches Polen.

I. Abtheilung.

Heinrichswalde . . .	1	Laußgärten . . .	1	Ruß	1	Szillen	1
Seydefrug	1	Lesdewangminnen . . .	1	Schillehen	1	Tisfit	1
Raufehnen	1	Mallwischken	1	Schirwindt	1	Werdenberg	1
Kelmienen	1	Memel	1	Schmalleningken . . .	1	Wittfischken	1
Kraupischken	1	Wilkallen	1	Seckenburg	1	Wischwill	1
Russen	1	Pröfals	1	Staisgirren	1		
Lasdehen	1	Ragnit	1	Sjameitfehnen	1		

II. Abtheilung.

Allenburg	2	Brandenburg (R. B. Königsberg)	2	Eylau (Preussisch) . . .	2	Heilsberg	2
Allenstein	2	Braunsberg	2	Fischhausen	2	Hohenstein	2
Angerburg	2	Bubainen	2	Frauenburg	2	Holland (Preussisch) . .	2
Arweiden	2	Caymen	2	Friedland (R. B. Königsberg)	2	Insterburg	2
Arys	2	Cranz	2	Friedrichshof	2	Johannsburg	2
Aulowshnen	2	Creutzburg (R. B. Königsberg)	2	Gerbauen	2	Königsberg i. Pr.	2
Aweyden	2	Cumehnen	2	Gilgenburg	2	Labiau	2
Barten	2	Darfehnen	2	Goldap	2	Landsberg (R. B. Königsberg)	2
Bartenstein	2	Döhlau	2	Goldbach	2	Langheim	2
Bengheim	2	Domnau	2	Gumbinnen	2	Liebmitz	2
Bialla	2	Drengfurt	2	Gutstadt	2	Liebstadt	2
Bischofsberg	2			Heiligenbeil	2	Locten	2
Bischofsstein	2						

Namen der Orte.	Für den ein- fachen, bis 1 Loth schwe- ren Brief. Sgr.	Namen der Orte.	Für den ein- fachen, bis 1 Loth schwe- ren Brief. Sgr.	Namen der Orte.	Für den ein- fachen, bis 1 Loth schwe- ren Brief. Sgr.	Namen der Orte.	Für den ein- fachen, bis 1 Loth schwe- ren Brief. Sgr.
Bögen	2	Mülßen	2	Quilitten	2	Lapiau	2
Byk	2	Muldzen	2	Rastenburg	2	Laplacken	2
Maldeuten	2	Neidenburg	2	Reichenbach	2	Trakehnen	2
Marggrabowo	2	Neuführen	2	Rhein	2	Trempau	2
Mehlaußen	2	Ribben	2	Rössel	2	Trempen	2
Mehlfehnen	2	Ritolaifen	2	Saalfeld	2	Uderwangen	2
Mehlawischken	2	Rorbenburg	2	Schuppenbeil	2	Wartenburg	2
Mehlsack	2	Norkitten	2	Schwölmen	2	Wibitten	2
Mensguth	2	Ortelsburg	2	Seeburg	2	Widminnen	2
Mirunöfen	2	Osteroode	2	Sensburg	2	Willenberg	2
Mohrungen	2	Passenheim	2	Soldau	2	Wormditt	2
Mühlhausen (R. B. Königsberg)	2	Pillau	2	Stallupshnen	2	Zinten	2
		Pogauen	2	Szittfehnen	2		

III. Abtheilung.

Für die Correspondenz

- 1) nach und aus allen übrigen, oben nicht genannten Post-Anstalten im Preussischen Staate,
- 2) nach und aus allen Ländern, in welchen Preußen das Post-Regal ausübt, nämlich: nach und aus den Herzogthümern Anhalt-Bernburg, Anhalt-Deßau und Anhalt-Cöthen, dem Fürstenthume Waldeck und Pyrmont, den Fürstlich Schwarzburgischen Unterherrschaften (mit den Post-Anstalten in Frankenhäusen, Sondershausen, Ebeleben, Greußen, Groß-Keula und Schlotheim), dem Großherzoglich Sächsischen Amte Alstedt (mit der Post-Anstalt gleichen Namens), dem Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthume Birkenfeld, sowie nach und aus den Hansestädten Hamburg, Bremen und Lübeck

beträgt das Preussische Porto 3 Sgr. für den einfachen, bis 1 Loth schweren Brief.

B. Nach und aus dem Königreiche Polen.

I. Abtheilung.

Adelnau	1	Culmsee	1	Grabow	1	Kempen	1
Arys	1	Czerniewo	1	Gurzenow	1	Kledo	1
Beutßen (R. B. Doppeln)	1	Friedrichshof	1	Guttentag	1	Königshütte	1
Bialla	1	Gnesen	1	Jarocin	1	Koschentin	1
Constadt	1	Oniewowo	1	Inowraclaw	1	Kowalewo	1
Creutzburg (R. B. Doppeln)	1	Goldap	1	Johannsburg	1	Kruschwitz	1
		Vollup	1	Rattowitz	1	Russen	1

Namen der Orte.	Für den ein- fachen, bis 1 Loth schwe- ren Brief. Sgr.	Namen der Orte.	Für den ein- fachen, bis 1 Loth schwe- ren Brief. Sgr.	Namen der Orte.	Für den ein- fachen, bis 1 Loth schwe- ren Brief. Sgr.	Namen der Orte.	Für den ein- fachen, bis 1 Loth schwe- ren Brief. Sgr.
Kwicziszewo	1	Neidenburg	1	Rogowo	1	Strzelno	1
Randsberg (R. B. Dypels)	1	Neudeck	1	Rosenberg (R. B. Dypels)	1	Szittfeyhen	1
Rasdehnen	1	Neustadt	1	Ruda	1	Tarnowitz	1
Rautenburg	1	Niesko oder Marg- grabowo	1	Schillehnen	1	Thorn	1
Rubiniß	1	Ortelaburg	1	Schildberg	1	Thule	1
Ryß	1	Ortowo	1	Schirwindt	1	Traschne	1
Rallwischken	1	Palose	1	Siemianowiß	1	Trzemeszno	1
Mesflehmen	1	Passenbeim	1	Schwientochlowiß	1	Wierzyce	1
Mensguth	1	Pillfallen	1	Soldau	1	Willenberg	1
Niechowiß	1	Pitschen	1	Stallupöhnen	1	Wittowo	1
Nierundken	1	Pleschen	1	Strasburg (R. B. Marienwerder)	1	Woischnick	1
Miloslaw	1	Pogorelice	1	Strzalkowo	1	Wreschen	1
Mogitno	1	Raszkow	1			Zabrze	1
Myslowiß	1					Zerkowo	1

II. Abtheilung.

Allenburg	2	Bischofsburg	2	Cammin (Reg. Bez. Marienwerder)	2	Czerß	2
Allenstein	2	Bischofsstein	2	Cantß	2	Darfehmen	2
Altwasser	2	Bischofswerder	2	Carlsruhe	2	Dobrzyce	2
Angerburg	2	Blesen	2	Caymen	2	Döhlau	2
Arnsfelde	2	Bohrau	2	Charlottenbrunn	2	Dolzig	2
Arweiden	2	Bojanowo	2	Chodziesen	2	Domnau	2
Aulowöhnen	2	Bomß	2	Christburg	2	Domstau	2
Auras	2	Borek	2	Christlich	2	Drengfurt	2
Aweyden	2	Brasin	2	Cosel	2	Dyhernfurth	2
Baldenburg	2	Brandenburg (R. B. Königsberg)	2	Crantz	2	Eylau (Deutsch-)	2
Barcin	2	Bräß	2	Creutzburg (Reg. Bez. Königsberg)	2	Eylau (Preussisch-)	2
Barten	2	Braunsberg	2	Creutzburgerhütte	2	Falkenberg (R. B. Dypels)	2
Bartenstein	2	Breslau	2	Crone (Deutsch-)	2	Festenberg	2
Bauerwisch	2	Brieg	2	Crone (Polnisch-)	2	Filehne	2
Bengheim	2	Briefsen	2	Cudowa	2	Fischhausen	2
Bentschen	2	Bromberg	2	Culm	2	Flatow	2
Bernstadt	2	Bubainen	2	Cumehnen	2	Fordon	2
Berun (Neu-)	2	Budzyn	2	Czarnikau	2	Frankenstein	2
Betsche	2	Buf	2	Czempin	2	Frauenburg	2
Bialoslawe	2	Camenz	2			Fraustadt	2
Birnbaum	2						

Namen der Orte.	Für den ein- fachen, bis 1 Loth schwe- ren Brief. Sgr.	Namen der Orte.	Für den ein- fachen, bis 1 Loth schwe- ren Brief. Sgr.	Namen der Orte.	Für den ein- fachen, bis 1 Loth schwe- ren Brief. Sgr.	Namen der Orte.	Für den ein- fachen, bis 1 Loth schwe- ren Brief. Sgr.
Freiburg (R. B. Bres- lau)	2	Gutstadt	2	Kostenblut	2	Lissa (R. B. Posen)	2
Freyhau	2	Habelschwert	2	Kostrzyn	2	Łobau	2
Freystadt (R. B. Ma- rienwerder)	2	Hammerstein	2	Kozmin	2	Łobzenn	2
Friedland (R. B. Bres- lau)	2	Heidersdorf	2	Krapitz	2	Łosken	2
Friedland (R. B. Bres- lau)	2	Heiligenbeil	2	Kraupischken	2	Łopienno	2
Friedland in Ober- Schlesien	2	Heilsberg	2	Kreuz	2	Łoslau	2
Friedland (R. B. Kö- nigsberg)	2	Heinrichau	2	Kriewen	2	Łossen	2
Friedland (Märtsch-)	2	Heinrichswalde	2	Kröben	2	Łöben	2
Friedland (Preussisch-)	2	Hernstadt	2	Krojanke	2	Łöwen	2
Friedrichsbruch	2	Hohenstein	2	Krotoschin	2	Łapanne	2
Fuhlbeck	2	Holland (Preussisch-)	2	Krzykanowiß	2	Łasdeuten	2
Garnsee	2	Hultschin	2	Kupp	2	Łalsch	2
Gay	2	Hundsfeid	2	Kurnik	2	Łangschütz	2
Gerdaunen	2	Jacobsvalde	2	Labiau	2	Łargonin	2
Gilgenburg	2	Janowice	2	Labischin	2	Marienwerder	2
Glaz	2	Jaraczew	2	Landeck (Stadt) (R. B. Breslau)	2	Mebzibor	2
Gleiwitz	2	Jastrów	2	Landeck (Bad-)	2	Mehlsauken	2
Gnadenfeld	2	Zustenburg	2	Landeck (R. B. Ma- rienwerder)	2	Mehlsack	2
Gnadenfrei	2	Zordansmühl	2	Landenberg (R. B. Kö- nigsberg)	2	Memel	2
Gogolin	2	Zustroschin	2	Langenau	2	Meseritz	2
Golanß	2	Kandzin	2	Langenbielau	2	Meiße	2
Goldbach	2	Karge	2	Langenbielau (Obere Theil)	2	Mielitz	2
Gonsawa	2	Katolisch (Hammer-)	2	Langheim	2	Mittelwalde	2
Görschen	2	Katze	2	Langszargen	2	Mohrungen	2
Gorzyn	2	Kaufhnen	2	Leobschütz	2	Mörtschelwitz	2
Gostyn	2	Kelmienen	2	Leschnitz	2	Moschin	2
Gottesberg	2	Kieferstädtl	2	Leschwangmimmen	2	Mroszen	2
Graez	2	Kienau	2	Lessen	2	Mühlhausen (R. B. Königsberg)	2
Graudenz	2	Kleinfrug	2	Leubus	2	Mülßen	2
Grottkau	2	Köben	2	Lewin	2	Münsterberg	2
Gruppe	2	Kobylin	2	Liebmühl	2	Müldzen	2
Guhrau	2	Königsberg i. Pr.	2	Liebstadt	2	Murawana-Goslin	2
Gumbinnen	2	Königszell	2	Lissa (R. B. Breslau)	2		
		Konig	2				
		Kosten	2				

Namen der Orte.	Für den ein- fachen, bis 1 Loth schwe- ren Brief. Sgr.	Namen der Orte.	Für den ein- fachen, bis 1 Loth schwe- ren Brief. Sgr.	Namen der Orte.	Für den ein- fachen, bis 1 Loth schwe- ren Brief. Sgr.	Namen der Orte.	Für den ein- fachen, bis 1 Loth schwe- ren Brief. Sgr.
Natol	2	Pillau	2	Rößel	2	Silberberg	2
Namslau	2	Pinne	2	Rudziniß	2	Skaisgirren	2
Neiffe	2	Pieß	2	Ruschendorf	2	Sohrau	2
Neuborf (Groß)	2	Pogauen	2	Ruff	2	Steinau (R. B. Breslau)	2
Neuenburg	2	Pogorzela	2	Rybnick	2	Steinau (R. B. Dypeln)	2
Neuguth	2	Pofen	2	Ryzywol	2	Stegers	2
Neufuhren	2	Prausniß	2	Saalfeld	2	Stenschewo	2
Neumark (R. B. Ma- rienwerder)	2	Prieborn	2	Salzbrunn	2	Stoberau	2
Neumarkt	2	Prökuls	2	Samoczin	2	Storchneß	2
Neurode	2	Proßkau	2	Samter	2	Strehlen	2
Neustadt (R. B. Posen)	2	Pudewiß	2	Santomischel	2	Streliß (Groß)	2
Neustadt (a. d. Warthe)	2	Punig	2	Sarne	2	Striegau	2
Neutomysel	2	Duislitten	2	Schuppenbeil	2	Stroppen	2
Nicolai	2	Ragnit	2	Schlichtingsheim	2	Stubendorf	2
Nidden	2	Radwiß	2	Schliesa	2	Stuhm	2
Niewiesczyn	2	Raßenburg	2	Schlochau	2	Sulau	2
Nikolaiken	2	Ratibor	2	Schloppe	2	Sjameitkehmen	2
Nimkau	2	Ratiborhammer	2	Schmaleningfen	2	Sjillen	2
Nimptsch	2	Rauden	2	Schmiedemühl	2	Tannhausen	2
Nordenburg	2	Raudten	2	Schmiegel	2	Tapiau	2
Norkitten	2	Rawißsch	2	Schneidemühl	2	Taplacken	2
Oberglogau	2	Reyden	2	Schofen	2	Tieß	2
Obersigko	2	Reichenbach (R. B. Breslau)	2	Schoflanke	2	Tiffit	2
Obornik	2	Reichenbach (R. B. Königsberg)	2	Schönthal	2	Tirschziegel	2
Oderberg (Preussisch)	2	Reichenstein	2	Schrimm	2	Tost	2
Ostlau	2	Reichtal	2	Schroda	2	Trachenberg	2
Oels	2	Reinerz	2	Schubin	2	Trebniß	2
Oypeln	2	Reisen	2	Schulig	2	Trempau	2
Oßke	2	Rhein	2	Schurgast	2	Trempen	2
Oßtel	2	Riesenburg	2	Schweidniß	2	Trutnowo	2
Osterode	2	Rittel	2	Schwerin	2	Tschirnau	2
Ottmachau	2	Robakowo	2	Schwersenz	2	Tuchel	2
Patschkau	2	Rogafen	2	Schweg	2	Uderwangen	2
Peisfrescham	2	Rosenberg (R. B. Marienwerder)	2	Schweg (Stadt)	2	Ujeß	2
Peterswalbau	2	Sensburg	2	Schwölmten	2	Usze	2
Peterswalde	2	Siedenburg	2	Seckenburg	2	Wandsburg	2
		Seeburg	2	Sensburg	2	Wolperdorf	2

Namen der Orte.	Für den ein- fachen, bis 1 Loth schwe- ren Brief. Sgr.	Namen der Orte.	Für den ein- fachen, bis 1 Loth schwe- ren Brief. Sgr.	Namen der Orte.	Für den ein- fachen, bis 1 Loth schwe- ren Brief. Sgr.	Namen der Orte.	Für den ein- fachen, bis 1 Loth schwe- ren Brief. Sgr.
Waldenburg	2	Widminnen	2	Wongrowiec	2	Zempelburg	2
Wanfen	2	Wilmethal	2	Wormbitt	2	Ziegenhals	2
Wartenberg (Polnisch)	2	Willschken	2	Wronke	2	Zinten	2
Wartenburg	2	Wingig	2	Wünschelburg	2	Zirke	2
Wartha	2	Wirßig	2	Wüstewaltersdorf	2	Zuin	2
Weslau	2	Wißchwill	2	Xions	2	Zobten	2
Werdenberg	2	Wohlau	2	Zaudiß	2	Zülz	2
Widitten	2	Wollstein	2	Zbuny	2	Züger	2

III. Abtheilung.

Für die Correspondenz

- 1) nach und aus allen übrigen, oben nicht genannten Post-Anstalten im Preussischen Staate,
- 2) nach und aus allen Ländern, in welchen Preußen das Post-Regal ausübt, nämlich: nach und aus den Herzogthümern Anhalt-Bernburg, Anhalt-Deßau, dem Fürstenthume Waldeck und Pyrmont, den Fürstlich Schwarzburgischen Unterherrschaften (mit den Post-Anstalten in Frankenhäusen, Sondershausen, Ebeleben, Greußen, Groß-Keula und Schlotheim), dem Großherzoglich Sächsischen Amte Alstedt (mit der Post-Anstalt gleichen Namens), dem Großherzoglich Oldenburgischen Fürstenthume Birkenfeld, sowie nach und aus den Hansestädten Hamburg, Bremen und Lübeck

beträgt das Preussische Porto 3 Sgr. für den einfachen, bis 1 Loth schweren Brief.

B.

Tarif

zur Erhebung des Russischen Portos für Fahrpost-Sendungen nach und aus dem Kaiserlich Russischen Reiche.

A. Gewichtszüge.

- 1) Für einen Brief mit Geld pro Loth 10 Kopelen Silber.
- 2) Für eine Sendung mit Werthpachen
wenn dieselbe weniger als ein Pfund wiegt, pro Loth 10 Kopelen Silber.
wenn dieselbe mehr als ein Pfund wiegt, pro Pfund 10 Kopelen Silber.
- 3) Für baares Geld, in Säcken oder Fässern versandt, pro Pfund 10 Kopelen Silber.
- 4) Für gewöhnliche Pakete und Waaren-Sendungen, sowie für Sendungen von Documenten in der Form von Päckereien, ist das Porto nach Maßgabe der Entfernung der Gouvernements-Städte von einander zu erheben.

Dasselbe beträgt für gewöhnliche Pakete und Waaren-Sendungen pro Pfund:

A. Nach und aus Rußland, mit Ausschluß des Königreiches Polen:

(Die Beförderung erfolgt zur Zeit noch ausschließlich auf der Route über Waugszargen und Laurvoggen.)

Nach und aus den Gouvernements	Gewichts-Gelder pro Pfund Kopelen S. M.	Nach und aus den Gouvernements	Gewichts-Gelder pro Pfund Kopelen S. M.	Nach und aus den Gouvernements	Gewichts-Gelder pro Pfund Kopelen S. M.
Archangel	25	Jeniseisk	25	Moskau	15
Armenien	25	Irkutsk	25	Nischny-Nowgorod	20
Astrachan	25	Kasjan	20	Nowgorod	10
Bessarabien	20	Kaufasus	25	Olonez	20
Charkow	20	Kaluga	15	Drel	15
Cherson	20	Kamenez-Bodolsk	15	Drenburg	25
Donisches Kosaken-Land (Scherkaß)	20	Kiew	15	Penja	20
Esthland	10	Kostroma	20	Pern	25
Grodno	10	Kowno	5	Pleskau	10
Gruffen	25	Kurland	5	Pultawa	20
Jakutsk	25	Kursk	20	Räjan	20
Jaroslau	20	Kiewland	10	Sanct Petersburg	10
Zelaterinofslaw	20	Winsk	10	Saratow	25
		Moskitew	10	Sibirsk	20

Nach und aus den Gouvernements	Gewichts-Gelder pro Pfund Kopelen S. M.	Nach und aus den Gouvernements	Gewichts-Gelder pro Pfund Kopelen S. M.	Nach und aus den Gouvernements	Gewichts-Gelder pro Pfund Kopelen S. M.
Smolensk	10	Tschernigow	10	Witebsk	10
Tambow	20	Tula	15	Wladimir	20
Taurien	20	Twer	15	Wologda	20
Tobolsk	25	Wätkä	25	Wolhynien	15
Tomsk	25	Wilna	5	Woronesch	20

Nach und aus den Provinzen von Finnland.	Gewichts-Gelder pro Pfund Kopelen S. M.	Nach und aus den Provinzen von Finnland.	Gewichts-Gelder pro Pfund Kopelen S. M.	Nach und aus den Provinzen von Finnland.	Gewichts-Gelder pro Pfund Kopelen S. M.				
Åbo: Bjerneborg, mit den Städten Åbo Bjerneborg Effer Kastelholm Kuivastad Kobendahl Raumo Lammerfors Winkel	20	Wiburg, mit den Städten Friedrichsham Kerholm Kotshenjaln Serdobol Wiburg Wilmoustrand	15	Hanhäut Helsingfors Karris Sweaborg Tawasthus	20				
Åsa, mit den Städten Christinenstadt Hamletarlebi Jacobstadt Kast-G Laukas Kuivastad Åsa		25		Kümenogord, mit den Städten Borgo Heinola Lowijsa Sanct Michel Swartholm		20	Sawolago-Karell, mit den Städten Jarois Kuopio Neuschlott Lochnajarwi	20	
Åland: Tawasthus mit den Städten Eknäs				20			Åleborg-Kajan, mit den Städten Bragestadt Kajana Torneo Åleborg		20

B. Nach und aus dem Königreiche Polen.

Bei der Expedition der Sendungen über die Polnische Grenzstation zu:	Nach und aus den Gouvernements:				
	Warschau.	Augustowo.	Podl.	Radom.	Lublin.
	Gewichts-Gelder pro Pfd. Kopfen S. M.	Gewichts-Gelder pro Pfd. Kopfen S. M.	Gewichts-Gelder pro Pfd. Kopfen S. M.	Gewichts-Gelder pro Pfd. Kopfen S. M.	Gewichts-Gelder pro Pfd. Kopfen S. M.
Wirbalken.	5	5	10	10	10
Grajewo	5	5	10	10	10
Mlawa	5	10	5	5	5
Dobryzn	5	10	5	5	5
Sluzewo	5	5	5	5	5
Slupca	5	5	5	5	5
Kalisch	5	5	5	5	5
Braska	5	5	5	5	5
Czenstochau	5	5	5	5	5

Für gewöhnliche Pakete und Waaren-Sendungen, welche weniger als ein Pfund wiegen, kommt der Satz pro Pfund zur Erhebung.

Ueberschießende Lothe zahlen den Satz für ein volles Pfund.

Für Sendungen von Documenten in Form von Bäckereien ist stets das Doppelte der vorstehenden Gewichtssätze pro Pfund zu erheben.

B. Affekuranz-Taxe.

Für alle Sendungen mit baarem Gelde, geldwerthen Papieren und Documenten ist, außer dem Porto nach dem Gewichte (Gewichtstaxe ad A.), noch eine Affekuranz-Gebühr nach folgenden Sätzen, ohne Rücksicht auf die Länge der Beförderungsstrecke, zu erheben:

- 1) Auf Summen bis 300 Rubel Silber 1 pro Cent oder 1 Kop. vom Rubel.
- 2) Bei Summen über 300 bis 600 Rubel Silber steigt die Affekuranz-Gebühr nicht verhältnißmäßig, sondern ist festbestimmt auf den Satz von 3 Rubel Silber.
- 3) Auf Summen über 600 bis 1500 Rubel Silber $\frac{1}{2}$ pro Cent oder $\frac{1}{2}$ Kop. vom Rubel.

- 4) Bei Summen über 1500 bis 3000 Rubel Silber steigt die Affekuranzgebühr nicht verhältnißmäßig, sondern ist festbestimmt auf den Satz von 7 R. 50 Kop. Silb.
- 5) Auf Summen über 3000 Rubel Silber $\frac{1}{4}$ pro Cent oder $\frac{1}{4}$ Kop. vom Rubel.

Für alle Bäckerei-Sendungen, deren Werth declarirt ist, wird außer dem Gewichtsporto (Gewichtstaxe ad A.) noch eine gleichmäßige Affekuranz-Gebühr von 1 Kopfen Silber für jeden Rubel des declarirten Werthes, ohne Rücksicht auf die Länge der Beförderungsstrecke, erhoben.

Für die etwaige Rücksendung von Geldern oder Packeten mit declarirtem Werthe kommt eine Affekuranz-Gebühr nicht in Ansatz.

Allgemeine Bestimmungen.

- 1) Die Berechnung des Russischen Gewichtsportos für Fahrpost-Sendungen erfolgt nach dem Russischen Landesgewichte, zu welchem Behufe eine Vergleichungs-Tabelle des Preussischen und des Russischen Gewichtes der gegenwärtigen Verordnung beiliegt. Auf der betreffenden Adresse ist, neben der Angabe des Preussischen Gewichtes, auch noch das ermittelte Russische Gewicht in einer Klammer zu vermerken.
- 2) Versiegelte Adressen und Begleitbriefe zu den Fahrpost-Sendungen nach Rußland unterliegen auf den Russischen Posten der Portozahlung. Für dergleichen Adressen ist daher, im Falle der Frankirung der Sendung, das tarifmäßige Russische Briefporto (resp. 1 oder 3 Sgr. pro Loth) zu erheben und nach Rußland zu vergüten.
- 3) Brillanten, achte Steine und ähnliche kostbare Gegenstände dürfen bei der Versendung nach Rußland nicht in die Briefe gelegt, sondern müssen in haltbare Kästchen verpackt werden, da in Rußland nur bei genügender Verpackung für den declarirten Werth Garantie geleistet wird.
- 4) Eine jede Bäckerei-Sendung nach Rußland muß von einer genauen Declaration über Inhalt, Anzahl und Werth begleitet sein. Diese Declaration, welche in zweifacher Ausfertigung erforderlich ist, kann in deutscher Sprache abgefaßt sein.
- 5) Waaren, deren Einfuhr in Rußland durch den Russischen Zolltarif untersagt ist, dürfen in den Packeten nicht enthalten sein, widrigenfalls sie an der Grenze zurückgewiesen werden. Es ist Sache der Absender, sich darüber Gewißheit zu verschaffen, ob die von ihnen abzuschickenden Gegenstände nach Rußland eingeführt werden dürfen oder nicht.
- 6) Den declarirten, zur Einfuhr erlaubten Gegenständen dürfen weder Geld noch Briefe, ebensowenig Flüssigkeiten, Pulver oder andere leicht entzündliche Materialien beigegeben werden. Auch die Verpackung unversiegelter Briefe ist in Rußland nicht gestattet.

C.

Tabelle

zur Reduction der Russischen Währung in Preussisches Courant, Behufs der Erhebung des Russischen Porto für frankirte Fahrpostsendungen nach Russland und für unfrankirte Fahrpostsendungen aus Russland.

(1 Rubel Silber à 100 Kopelen = 1 Thlr. 2 Sgr. 3 Pf. Preuß. Courant.)

Russische Währung.		Zu erhebender Betrag in Preuß. Courant.			Russische Währung.		Zu erhebender Betrag in Preuß. Courant.			Russische Währung.		Zu erhebender Betrag in Preuß. Courant.			Russische Währung.		Zu erhebender Betrag in Preuß. Courant.							
Rubel.	Kop.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Rubel.	Kop.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Rubel.	Kop.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Rubel.	Kop.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Rubel.	Kop.	Thlr.	Sgr.	Pf.
—	1	—	—	6	—	26	—	8	6	—	51	—	16	6	—	76	—	24	9	—	—	—	—	—
—	2	—	—	9	—	27	—	8	9	—	52	—	17	—	—	77	—	25	—	—	—	—	—	—
—	3	—	1	—	—	28	—	9	3	—	53	—	17	3	—	78	—	25	3	—	—	—	—	—
—	4	—	1	6	—	29	—	9	6	—	54	—	17	6	—	79	—	25	6	—	—	—	—	—
—	5	—	1	9	—	30	—	9	9	—	55	—	17	9	—	80	—	26	—	—	—	—	—	—
—	6	—	2	—	—	31	—	10	—	—	56	—	18	3	—	81	—	26	3	—	—	—	—	—
—	7	—	2	6	—	32	—	10	6	—	57	—	18	6	—	82	—	26	6	—	—	—	—	—
—	8	—	2	9	—	33	—	10	9	—	58	—	18	9	—	83	—	27	—	—	—	—	—	—
—	9	—	3	—	—	34	—	11	—	—	59	—	19	3	—	84	—	27	3	—	—	—	—	—
—	10	—	3	3	—	35	—	11	6	—	60	—	19	6	—	85	—	27	6	—	—	—	—	—
—	11	—	3	9	—	36	—	11	9	—	61	—	19	9	—	86	—	27	9	—	—	—	—	—
—	12	—	4	—	—	37	—	12	—	—	62	—	20	—	—	87	—	28	3	—	—	—	—	—
—	13	—	4	3	—	38	—	12	6	—	63	—	20	6	—	88	—	28	6	—	—	—	—	—
—	14	—	4	9	—	39	—	12	9	—	64	—	20	9	—	89	—	28	9	—	—	—	—	—
—	15	—	5	—	—	40	—	13	—	—	65	—	21	—	—	90	—	29	3	—	—	—	—	—
—	16	—	5	3	—	41	—	13	3	—	66	—	21	6	—	91	—	29	6	—	—	—	—	—
—	17	—	5	6	—	42	—	13	9	—	67	—	21	9	—	92	—	29	9	—	—	—	—	—
—	18	—	6	—	—	43	—	14	—	—	68	—	22	—	—	93	1	—	—	—	—	—	—	—
—	19	—	6	3	—	44	—	14	3	—	69	—	22	6	—	94	1	—	6	—	—	—	—	—
—	20	—	6	6	—	45	—	14	9	—	70	—	22	9	—	95	1	—	9	—	—	—	—	—
—	21	—	7	—	—	46	—	15	—	—	71	—	23	—	—	96	1	1	—	—	—	—	—	—
—	22	—	7	3	—	47	—	15	3	—	72	—	23	3	—	97	1	1	6	—	—	—	—	—
—	23	—	7	6	—	48	—	15	6	—	73	—	23	9	—	98	1	1	9	—	—	—	—	—
—	24	—	7	9	—	49	—	16	—	—	74	—	24	—	—	99	1	2	—	—	—	—	—	—
—	25	—	8	3	—	50	—	16	3	—	75	—	24	3	—	100	1	2	3	—	—	—	—	—

D.

Vergleichung

des Preussischen und Russischen Gewichts.

Preussisches Gewicht.		Russisches Gewicht.		Russisches Gewicht.		Preussisches Gewicht.	
Pfund.	Loth.	Pfund.	Loth.	Pfund.	Loth.	Pfund.	Loth.
—	1/4	—	1/10	—	1/2	—	1/10
—	1/2	—	2/10	—	1	—	2/10
—	3/4	—	3/10	—	1 1/2	—	3/10
—	1	—	4/10	—	2	—	4/10
—	2	—	8/10	—	3	—	6/10
—	3	—	12/10	—	4	—	8/10
—	4	—	16/10	—	5	—	10/10
—	5	—	20/10	—	6	—	12/10
—	6	—	24/10	—	7	—	14/10
—	7	—	28/10	—	8	—	16/10
—	8	—	32/10	—	9	—	18/10
—	9	—	36/10	—	10	—	20/10
—	16	—	64/10	—	16	—	32/10
—	24	—	96/10	—	24	—	48/10
1	—	1	—	1	—	1	—
2	—	2	—	2	—	2	—
3	—	3	—	3	—	3	—
4	—	4	—	4	—	4	—
5	—	5	—	5	—	5	—
10	—	11	—	10	—	8	—
20	—	22	—	20	—	17	—
30	—	34	—	30	—	26	—
40	—	45	—	40	—	35	—
50	—	57	—	50	—	43	—
100	—	114	—	100	—	87	—
200	—	228	—	200	—	175	—
300	—	342	—	300	—	262	—
400	—	456	—	400	—	350	—
500	—	571	—	500	—	437	—
600	—	685	—	600	—	525	—
700	—	799	—	700	—	612	—
800	—	913	—	800	—	700	—
900	—	1028	—	900	—	787	—
1000	—	1142	—	1000	—	875	—